7. Jahrgang. No. 12.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1904.

Inhaltsangabe: 1) Jacob Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution (Schluss). 2) P. J. Kreuzberg, Pfingstgebräuche an der unteren Agger. 3) Franz Mayer, Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg (Schluss). 4) Tillm. Cremer, Eine Hexenverbrennung in der Eifel (Schluss). 5) Fragen. 6) Antworten.

Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution.

Von **Jacob Kemp.**

(Schluss.)

V.

Die Baupolizei.

Mit den zuletzt berührten strassenpolizeilichen Massregeln des Rates streiften wir bereits das Gebiet der Baupolizei. Nun ist es allerdings eigentümlich, dass der Kölner Rat direkte baupolizeiliche Gewalt in dem Umfange wie sie für andere Städte zu belegen ist,[1]) nicht in Anspruch nimmt und auch überhaupt nicht besessen zu haben scheint.

---

[1]) Für Zürich vgl. Zeller-Werdmüller, Stadtbücher I Nr. 325 S. 154; Nr. 71 S. 268; Bd. II Nr. 69 S. 279; Nr. 140 S. 337. Die Prüfung der Bauten liegt dem Stadtbaumeister ob und der Rat trifft die endgültige Entscheidung auf Grund seines Berichtes. Für Aachen vgl. H. Höffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 23. 1901 S. 261 und H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler 1871 S. 113 ff. Die geschworenen Werkleute der Stadt haben die Prüfung und Bericht an den Rat bei Streitigkeiten über bauliche Angelegenheiten. Für

Die Entscheidungen in Baustreitigkeiten lagen in der Hand des Schöffengerichts.[1]) Daneben besassen die Amtleutekollegien der Sondergemeinden umfangreiche baupolizeiliche Gerechtsame; sie hielten Baubesichtigungen ab und gaben das sog. ‚Bescheid und Beleid' d. h. sie wachten über den Umfang der Hausteile, die dem einzelnen zugehörten, sowie über die Anlage von gemeinschaftlichen Mauern, von Brunnen, heimlichen Kammern, Durchgängen und darüber, dass ein Nachbar dem andern nicht das Licht verbaue.[2]) Zur Beobachtung der allgemein gültigen baulichen Vorschriften waren im besondern auch die Angehörigen des Baugewerbes durch ihre zünftige Verfassung angehalten. Die Kompetenz des Rates trat hier insoweit in Kraft, als die Genehmigung ihres Amtsbriefes seine Autorität erforderte. Indes finden sich sowohl in diesem selbst wie in den ihnen seitens des Rates erteilten Verordnungen[3]) ausser dem allgemeinen Gebote, keine Bauten auszuführen, die zu Rechtsstreitigkeiten leiten,[4]) fast nur Bestimmungen strassenpolizeilicher Natur. Die Aufsicht über die Innehaltung dieser Vorschriften führen daher auch neben den Rentmeistern die Gewaltrichter und Wegemeister.[5]) [6])

Nürnberg vgl. P. Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. 1902 S. 210. Hier bestand ein Baugericht, und zwar besass jede der beiden Stadtseiten ein besonderes, das aus 5—9 Ratsdeputierten bestand.

[1]) E. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns 1885 S. 101. Doch datieren die ältesten Eintragungen in dem „Beleidbuche" aus dem Jahre 1327, nicht 1319, wie L. angibt. Sie reichen bis zum Jahre 1437.

[2]) Lau, Verfassung S. 174; Stein I Nr. 338 S. 728 § 3, S. 730 § 12, S. 731 § 17 und 18.

[3]) v. Lösch, Zunfturkunden I Nr. 69 S. 179; Bd. II Nr. 675 S. 438; Nr. 679 S. 440.

[4]) v. Lösch, a. a. O. Nr. 438 § 1.

[5]) ibid. Nr. 679 S. 440.

[6]) Eine nähere Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeit der einzelnen Behörden in Bausachen ist im besondern bei dem vorliegenden geringen Aktenmaterial nicht möglich und muss einer umfassenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts macht der Rat in dieser Hinsicht grössere Befugnisse geltend,[1]) die dann im 17. Jahrhundert sich zu einer umfassenden Baupolizei ausbilden.[2])

Allerdings werden schon in früherer Zeit die städtischen Werkleute in rein privaten Streitigkeiten als Sachverständige herangezogen, ohne dass ihnen aber irgendwelche gerichtliche Kompetenz beizumessen wäre.[3])

VI.

Die Brunnenpolizei (Wasserversorgung) und Beleuchtung.

Die Einrichtung zur Versorgung der Stadt mit gutem Wasser waren in Köln äusserst primitiv. Eine Zuführung von Quellwasser zu Brunnen und Häusern durch fichtene oder tannene Röhren, wie das in den mittelalterlichen Städten

---

[1]) Ratsprotokolle Bd. 46 S. 44a: 1595 Nov. 17. Es sollen keine schweren Schornsteine seitwärts über die Mauern hinaus mit ‚peiffen van Duppenerden gebacken noch van einigen anderen materialien' gemacht werden. ibid. S. 124a: 1596 März 11. Ein Steinmetz hat auf dem Turnmarkte gegen ‚beleidt und bescheidt' die Fenster rheinwärts grösser als vorgeschrieben gemacht. Die Rentmeister sollen ihn zur Strafe ziehen.

[2]) vgl. Eide und Ordnungen für die Baubeamten. Hs. im Kölner Stadtarchiv.

[3]) Schrb. Nr. 233. Niederich a. pist. m. fol. 65a: 1450 Aug. 11. „Kunt sy dat want Jacob pastore ind Catherintgin syn elige wyff an eyne ind Johan van Worynck Tyelboeden son mit druyden syme eligem wyve an die ander syde vur desem schryne erschenen synt ind haint eyndrechtlichen bekannt ind erghiet, so wie dat sy eyne wyle under sich in tzweyungen gestanden haint antreffende yrre beyder huysen bey eyn anderen by deme Irregange upperwert zo sente Mavieren wert gelegen, wilcher tzweyschelungen und uneyndracht sy oevermits yre vrunde zo beyden syden nae Raede ind bescheide der stete Coelne werckludе underwyst synt, dat dat Kemergyn gainde uss deme huyse ind erve Johans Tyelboeden soens ind Druytgins elude vurs., dat deme hospitale zo sente Mertin up deme alden Marte des Jairs eylff marck Coeltz paymentz erffliche zinssgelt erfflich ind ewentlich . . . ." (Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen in Köln.)

meist der Fall war,[1]) machte der wasserreiche Boden unnötig. Dadurch war der Rat einer beständigen Unterhaltung durch finanzielle Beisteuer enthoben.

Man schöpfte das Wasser aus Brunnen, Ziehbrunnen, in Köln ‚Pütze' genannt. Ihre Unterhaltung war, ausser den Brunnen in den öffentlichen Gebäuden und einigen Viehtränken, Sache der anliegenden Hausbewohner und Benutzer. Wir haben somit hier eine öffentliche Einrichtung, die aber bereits ganz privaten Charakter trägt.[2])

Wie wenig sich der Rat zu einer Beihülfe in dieser Hinsicht verpflichtet sah, geht daraus hervor, dass er jede Unterstützung zu irgend welcher Reparatur oder baulichen Vornahme an einem Brunnen durch städtische Geräte, Steine und dergleichen rundweg von sich wies, da dies nach alter Gewohnheit den Nachbarn auf ihre Kosten zu besorgen gebühre.[3]) Die Tirmmeister sollen, ein jeder in seinem Bezirke, zwei oder drei Nachbarn mit der Instandhaltung der Brunnen beauftragen. An den entstehenden Kosten trägt jeder Benutzer des Brunnens seinen Teil.[4]) Es dürfte dies das älteste Beispiel für das Vorkommen der Brunnengemeinschaften in Köln sein.

Der Rat wachte natürlich darüber, dass eine Privatperson sich nicht einen öffentlichen Brunnen aneignete, den Nachbarn den Zugang verbaute und diese dadurch in ihren Rechten schmälerte.[5])

Viele Häuser besassen eigene Brunnen, deren Benutzung zum Teil wiederum den Nachbarn freistand. Dies Verhältnis wird

[1]) z. B. in Nürnberg, vgl. Sander, Reichsstädt. Haushaltung S. 227; in Leipzig, vgl. Rachel, Verwaltungsorganisation S. 108; in Zürich, vgl. Zeller-Werdmüller, Stadtbücher II Nr. 128 S. 330; Gasner, Strassenwesen, S. 139 bezeugt sogar schon die Anlage vermittelst Bleiröhren.

[2]) Die Pütze meist als „Privatbrunnen" oder „im Privatbesitz" wie Lau, a. a. O. S. 320, zu bezeichnen, dürfte zu weit gehen. Sie standen zum grossen Teil noch „up der gemeynden" Stein II Nr. 329 S. 498.

[3]) Stein II Nr. 329 S. 498.

[4]) Stein II Nr. 343 S. 508.

[5]) Urk. Nr. 12551: 1455 März 31. Der Rat verpflichtet Prior und Konvent des Gotteshauses „zo unss herren Lychnam", die einen Brunnen durch eine Mauer in ihr Besitztum hineingezogen

als besonders häufig in der volksreichen Gegend am Altenmarkt bezeugt. [1])

Ausser einem glücklichen Entwurfe, eine allgemeine Beleuchtung durchzuführen, in Nürnberg, der indes nicht zur Ausführung kam, [2]) ist in den mittelalterlichen Städten für eine Strassenbeleuchtung fast nichts geschehen. Köln macht hierin keine Ausnahme. Die beiden von der Stadt bereits im 14. Jahrhundert unterhaltenen Laternen an der Marspforte und bei St. Kunibert [3]) scheinen weiter bestanden zu haben. Wenigstens wird die Unterhaltung der erstern im Jahre 1442 März 6. einem Heinrich v. Medemen und seiner Frau Ailheit übertragen. [4]) Es wird dann auch noch einmal eine Ausgabe der Mittwochsrentkammer für Licht unter dem Rheingassentor überliefert. [5])

Ob es sich wieder nur um eine vorübergehende Massnahme [6]) — etwa wegen der Wirren während des Burgunderkrieges — oder um eine bleibende Einrichtung handelt, [7]) muss dahin gestellt bleiben.

---

haben, sodass er „bevreidt" steht und keinen Zugang mehr hat, den Nachbarn denselben oder einen andern Brunnen wieder zugänglich zu machen.

[1]) Die Beleuchtung und Wasserversorgung der Stadt Köln, Festschrift zur XXXV. Jahresversammlung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern 1895 S. 90.

[2]) Baader, Polizeiordnungen S. 298.

[3]) Lau, Verfassung S. 321.

[4]) Urk. Nr. 11551. Es war dies früher Sache der Rentmeister, s. Lau, a. a. O. S. 321. Uebrigens bestätigt sich auch hier Laus Ansicht, dass es „sich mehr um Bekundung des religiösen Sinnes als um schüchterne Anfänge der prinzipiellen Strassenbeleuchtung" handele; denn die Urkunde sagt: „die luchte, die under der vurg. Marportzen vur deme cruce hengt."

[5]) Knipping, Stadtrechnungen II S. 408: 1475 Mai 17. Quyryne van Aiche vur geluchte under der Ryngasportzen Walburgis —8 M.

[6]) Wie für 1377 Jan. 7. angenommen wird: Lau, a. a. O. S. 321 Anm. 4; Beleuchtung und Wasserversorgung der Stadt Köln S. 3.

[7]) Bei dem Rheingassentor lag eine Kapelle des hl. Sergius, die 1569 Febr. 17., nicht 1563, wie Fuchs, Topographie, Chron. und Darst. Nr. 234 S. 101, 106, sowie Gelenius, De admiranda,

Eine allgemeine Beleuchtung der Stadt, die indes mehr einen sicherheitspolizeilichen Zweck hatte, berührten wir bereits oben. [1])

VII.

Die Brandpolizei.

Köln hat im 15. Jahrhundert mehrere grosse Brände zu verzeichnen. Im Jahre 1435 Dez. 7. wurde ein grosser Teil der Schildergasse eingeäschert; [2]) 1445 Mai 5. verbrannten 21 Häuser auf dem Turnmarkte. Der Chronist betrachtet es als ein Glück, dass der Wind die Flammen rheinwärts trieb, sonst wäre ein grosses Unheil unvermeidlich gewesen. [3]) Sieben Jahre später 1462 Mai 4. wurde das Kloster der Machabäer bis auf die Kirche durch Brand zerstört und 1463 Nov. 4. verfiel das Hospital zum heil. Geist auf dem Domhofe nebst einigen anliegenden Häusern demselben Schicksale. [4]) Die leichte Bauart der meisten Häuser, die in manchen Gegenden wegen der intensiven Raumausnutzung möglichst zusammengedrängt bei einander lagen, [5]) bot dem Feuer viel Spielraum und musste die Aufmerksamkeit der städtischen Behörde in erhöhtem Masse auf die Ausbildung einer den Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr hinlenken.

Wir sehen denn auch den Rat bemüht, diese Seite der kommunalen Verwaltung immer mehr auszubilden.

Bis um die Mitte des Jahrhunderts haben wir eine freiwillige Feuerwehr. Es hatten an der Brandstätte aus

---

S. 396, 629 angeben, niedergelegt wurde. Vgl. Höhlbaum, Buch Weinsberg Bd. II 1887 S. 190. Die Angaben bei Weinsberg machen es sehr wahrscheinlich, dass eine Beleuchtung unter dem Rheingassentor ein dringendes Bedürfnis war; denn es heisst dort: der Abbruch „gab an dem orde vil gutter lucht und reinicheit, dann sei (die Kapelle) war grois mit weiten bogen uber die Ringass gebaut langs die Koegass her, ein stark gebeu; unden war es dunkel, unreinlich und sorglich mit der fart . . .'

[1]) Seite 295.

[2]) Kölner Jahrbücher D in Städtechron. Bd. XIII S. 172 f.

[3]) ibid. S. 191.

[4]) Kölhoffsche Chronik in Städtechron. Bd. XIII S. 803 u. 807.

[5]) H. Bungers, Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik der Stadt Köln 1897 S. 9.

jeder Gaffel zwei Männer, also 44 Leute, anzutreten und hülfreiche Hand zu leisten. Sie waren neben den Bürgermeistern und Gewaltrichtern einer Ratskommission von vier Herren unterstellt. [1])

Um 1450 nimmt der Rat eine vollständige Reorganisation des Feuerlöschwesens vor. [2]) Wie beim Wachtdienste geht man jetzt dazu über, statt des freiwilligen Dienstes der Bürger eine ständige Feuerwehrmannschaft zu schaffen. Es werden vier Brandmeister in den Gebürhäusern zu Arsburg, St. Brigiden, St. Aposteln und zu Niederich bestellt, denen je 12 Leute beigegeben sind. Für die Hülfeleistung bei einem Brande erhält jeder dieser zwölf 1 M.[3]). Sie sind nur zur Hülfe in ihrem Bezirk verpflichtet, doch mögen sie, wenn die Not es erfordert, auch in den anderen Stadtteilen eingreifen. [4])

Die Ausrüstung dieser Feuerwehr haben zum grössten Teile die einzelnen Pfarrbezirke der Stadt zu tragen; denn ausser 13 Kopfhelmen (backenelen) [5]) und 10 ledernen Eimern, die jeder Brandmeister aufbewahrt, sollen die Kirchspiele für den Fall eines Brandes je eine genau bestimmte Anzahl von Eimern, Haken und Leitern besitzen. [6]) Die Instandhaltung dieser Gerätschaften ist Sache des einzelnen Kirchspiels, [7]) und die Kirchmeister haben die Verpflichtung, darauf Acht zu halten, dass die gebotene Anzahl stets bereit liegt und nötigenfalls das Fehlende ersetzt wird.

Die Kosten der Ausrüstung, deren Eintreibung den Tirmmeistern obliegt, tragen die Insassen des Kirchspiels. [8])

---

[1]) Stein II Nr. 85 S. 128 § 4.

[2]) Stein II Nr. 219 S. 365. Bezüglich der Anm. 1 ibid. ist zu bemerken, dass das einzelne der Morgenspr. vor 1452 fallen wird; vgl. dazu S. 56 Anm. 4.

[3]) ibid. § 1.

[4]) Stein II Nr. 275 S. 427 f.

[5]) Stein II Nr. 219 S. 368 § 15.

[6]) Stein II Nr. 219 S. 365 § 2 und Nr. 333 S. 503. Die Feuerspritze ist erst eine Errungenschaft des 16. Jahrh. s. Baader, Polizeiordnungen S. 296. In Köln wurde ohne Ausnützung des Luftdrucks gelöscht.

[7]) Stein II Nr. 219 S. 366 § 3.

[8]) Stein II Nr. 333 S. 502 f.

Ausserdem dringt der Rat darauf, dass jeder Bürger ein Brunnenseil und einen Eimer im Hause hat — ohne Zweifel, um bei kleineren Bränden sofort eingreifen zu können. Die Tirmmeister sind gehalten, bei jedem Einwohner ihres Bezirks halbjährlich nachzufragen, ob man dieser Bestimmung Folge leistet. [1])

Auch auf die vier oder fünf Mönchsorden der Stadt nehmen die Brandordnungen vielfach Bezug. Die Beggharden und Mönche scheinen im allgemeinen in den mittelalterlichen Städten bei einer Feuersbrunst tatkräftig mit eingegriffen zu haben. [2]) In Köln erhalten sie ihre Ausrüstung vom Rate. [3])

Wegen der allgemeinen Unsicherheit und Unruhe, die besonders bei einem nächtlichen Brande unvermeidlich sind, enthalten die Brandordnungen umfangreiche Vorsichtsmassregeln. Die beiden Wächter auf dem Rathausturme sollen, sobald sie ein Feuer bemerken, ein Zeichen geben. Bis zum Jahre 1451 geschah dies mit dem Horne, von da ab mit einer Glocke, die eigens zu diesem Zwecke auf den Turm gehängt wurde. [4]) Ansammlungen von Unbefugten an der Brandstätte sind bei einer Strafe von 5 M. und 8 Tagen Haft verboten. Ausser den vom Rate Beauftragten dürfen nur die von dem Unheil Betroffenen, deren Anverwandte sowie die Nachbarn [5]) sich dort aufhalten. Letztere werden auch, wie schon bemerkt, angewiesen, in der Nacht eine brennende Kerze oder sonst ein Licht auszuhängen. Um jeden Unberechtigten fernzuhalten, schickt der Rat ausserdem eine Abordnung von 10 oder 20 Gewaffneten aus der Nachtwache zur Brandstätte. [6])

Da der Rat bei einem grösseren Brande immer mit einem Aufstande im Innern zu rechnen hatte, traf er für

---

[1]) Stein II Nr. 192 S. 309 § 4; Nr. 219 S. 368 § 12; Nr. 275 S. 422.

[2]) Kriegk, Bürgertum S. 277; Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler Nr. 27 S. 155 § 3.

[3]) Stein II Nr. 219 S. 368 § 11.

[4]) Morgenspr. Hs. V. 125 fol. 43b—44 s. auch Stein II Nr. S. 219 366 § 4—5.

[5]) Stein II Nr. 85 S. 128 § 1—2; Nr. 214 S. 348 § 10; Nr. 219 S. 366 § 5.

[6]) Stein II Nr. 219 S. 366 § 6.

den Fall einer Feuersbrunst umfassende kriegerische Massnahmen. [1])

Fahrlässige Brandstiftung unterliegt natürlich einer strengen Strafe. [2])

VIII.

Die Gesundheitspolizei.

Während das frühere Mittelalter wohl weniger aus hygienischen Gründen der Gesundheitspolizei seine, wenn auch geringe Aufmerksamkeit zuwandte, haben die grossen Epidemieen, die besonders um die Mitte des 14. Jahrhunderts ihren verheerenden Zug durch Deutschland begannen, die Obrigkeiten zu umfassenderen Massnahmen auch auf diesem Gebiete genötigt.

Wir sahen bereits, wie der Kölner Rat in seiner Sorge für die Reinhaltung des städtischen Pflasters einen nach heutigen Verhältnissen allerdings ungenügenden, aber immerhin bemerkbaren Kampf begann gegen die Unreinlichkeit und den Unflat, der die mittelalterlichen Städte in einen wohl etwas übertriebenen Verruf gebracht hat. [3]) Hand in Hand hiermit gehen Verordnungen gegen die Ausübung der der Gesundheit des Nebenmenschen schädlichen Gewerbe innerhalb der Stadt. So verbietet der Rat die Aufstellung von Oefen zum Schmelzen von Kupfer oder Blei [4])

---

[1]) Stein II Nr. 219 S. 367 § 7—10; Nr. 275 S. 419 ff. Nr. 472 S. 636 ff.

[2]) Stein II Nr. 85 S. 128 § 3; Nr. 214 S. 349 § 11; Nr. 219 S. 368 § 13.

[3]) Dass der Magistrat nicht ganz blind war für die hygienische Seite der Reinlichkeit auf den Strassen, dürfte folgende Begründung des Verbotes dartuen, ferner Schweine zu halten: „. . . so ir dan siet ind hoert, dat leyder yetzunt pestilentzie zyt is, die auch uyss stanck ind unflaide ind besunder der vercken eynen oirsprunck ind oirsach nympt . . . . . " Morgenspr. Hs. V. 26a fol. 94b: 1490 Okt. 20.

[4]) Stein II Nr. 129 S. 217; v. Lösch, Zunfturkunden II Nr. 537 S. 304; Nr. 538 S. 506. Die beiden letzten Verordnungen beziehen sich auf einen Schmelzer „onder Pannenslegern." Er muss sein Geschäft einstellen auf die Klagen der Nachbarn, besonders der Aebtissin von St. Marien hin, wegen des Gestanks und üblen Rauchs (quaden ruch).

und von Krautmühlen.[1]) Desgleichen muss ein Büchsenmacher auf die Klagen seiner Nachbarn hin das Schmelzen und Pulvermachen einstellen.[2]) In einem Mietsvertrage über drei Gademen auf dem Heumarkte zwischen dem Rate und einem Hutmacher bedingt sich der Rat aus, dass dieser dort keine Hüte mache, damit er den Nachbarn nicht die Luft ‚beneyme'.[3])

Damit, wie sich eine Nürnberger Verordnung ausdrückt, die Anwohner durch den üblen Geruch nicht ‚bas erträncket' würden,[4]) geschah die Entleerung der Aborte nachts Die beiden Tore am Filzengraben und an der Mühlengasse sollen zu diesem Zwecke geöffnet werden und in unruhigen Zeiten einige Schützen bei der Abwicklung des Geschäftes dort Wache halten.[5])

Ein besonders wachsames Auge hielt der Rat auf die Lebensmittel, damit sie keine Substanzen enthielten, die auf den Körper schädlich einwirken konnten. Gerichtliche Kompetenz hatte in dieser Hinsicht das Bürgermeistergericht,[6]) das auf dem Bürgerhause, dem Kornmarkte und vor dem Fleischhause[7]) abgehalten wurde. Neben Schuldsachen, deren Höhe nicht über 10 M. betragen durfte, wurden hier besonders Polizeiklagen wegen Viktualien, ‚van essenre spysen ind van drancke', abgeurteilt.

[1]) Stein II Nr. 161 S. 269.

[2]) v. Lösch, a. a. O. Nr. 601 S. 379.

[3]) Urk. Nr. 11496: 1441 Febr. 3.

[4]) Sander, Haushaltung, S. 228.

[5]) Stein II Nr. 260 S. 397; Nr. 341 S. 507. Zu dem an erster Stelle gebrauchten Ausdrucke „splynters Karre" ist zu bemerken, dass Splynter der Name des Unternehmers ist. vgl. Knipping, II S. 407 Ausgabe der Mittwochsrentk. 1475 März 15: Pauwell Splynter privaiten zo reynigen —8 M.

[6]) Stein I Nr. 67 S. 221 § 7; Nr. 92 S. 243 § 7; Nr. 107 S. 269 § 5; Nr. 159 S. 336 § 5.

[7]) Oder wie Nr. 67 und 92 sagt vurme Sternen. F. A. Ratjen, Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln; in Festschrift zum XXI. Deutschen Juristentag, Köln 1891 S. 125 gibt an, die Lage der beiden letztern Gerichte sei nicht ganz klar. Demgegenüber ist zu bemerken, dass das Gericht auf dem Kornmarkte nach Kölhoff in Städtechronik. Bd. XIV S. 886 auf dem Altenmarkte lag und 1492 „van der ein siden bi dem spitail sent Mertins herover bi den uisgank van der heren huis up dem Alden-

Dass der nicht sonderlich gute Ruf, den das Kölner Brot im Mittelalter genoss,[1]) nicht ganz unberechtigt war, bezeugt das häufige Vorgehen des Rates gegen die Bäcker. Im Jahre 1456 Juni 9. wird eine Commission von zwei Herren eingesetzt, die wöchentlich das Brot auf seine Güte und sein Gewicht prüfen sollen[2]), und als bei der Teuerung des Jahres 1491 die Bäcker, trotz mehrfacher Ermahnung und trotzdem der Rat ihnen seine Kornkammern zu feilem Kaufe geöffnet hatte, fortfuhren, schlechtes Brot zu backen, diktierte ihnen der Rat eine Strafe von 1000 Gld.[3]) Mit diesem Gelde wurde im folgenden Jahre die neue Kornwaage auf dem Heumarkte erbaut.[4])

Gewürze und Spezereien sollten nicht gefälscht oder mit anderen, dem Magen unzuträglichen Materien vermischt werden.[5]) Aus dem gleichen Grunde erlässt der Rat auf vielfache Klage hin eine Ordinancie über die Zubereitung von Galatine und Prickenpfeffer, wie es scheint, zwei Kölner

---

mart," verlegt wird. Näher bestimmt den neuen Platz eine Urkunde von 1492 Mai 14.: Das Haus „zo dem Raynbogen" am Altermarkt wird nebst einigen anliegenden Häusern dem Apotheker Heynrich van Berghen und seinem Sohne als Leibzucht übertragen, doch soll das Bürgermeistergericht, das man an dem Kornmarkte zu halten pflegt, gestattet sein „in ind vur dem vurs. unsem cleynen huyse" zu halten. Ueberdies begegnet in den Schreinbüchern mehrfach ein „huyss zome Sterren gelegen tgain deme vleischmarte over" Scab. Mart Nr. 340 fol. 33a (1485 Febr. 11.) oder Scab. Sent. Nr. 347 fol. 121a: „huys genant zume Sterren gelegen intghain die vleischalle" (1397 Mai 14.) Es ist dies augenscheinlich ein gegenüber der Fleischhalle auf dem Heumarkte gelegenes Haus „Zum Stern", vor dem also das zweite der obengenannten Gerichte abgehalten wurde.

[1]) In einem von Wattenbach im Anzeiger f. Kunde d. dt. Vorzeit N. F. Bd 24 S. 340 mitgeteilten Findlinge aus dem Cod. lat. Monac. 18910 saec. XV. fol. 102 wird neben anderm angeführt: „Panis in Colonia . . . Nichil valent per omnia."

[2]) Stein II Nr. 233 S. 376.

[3]) Stein II Nr. 477 S. 640.

[4]) Kölhoff'sche Chron. in Städtechron XIV. S. 884.

[5]) Stein II Nr. 126 S. 214; Nr. 407 S. 561 § 2. 1483 Aug. 27. Urk. Nr. ? schwört Heynr. Bruyn van Mecheln Urfehde, weil er mit „boesem valstgen spysskruyde" Handel getrieben hat.

Spezialitäten, die damals viel begehrt waren und besonders an der Marspforte hergestellt wurden. [1])

Bei der scharfen Kontrolle, der die Lagerung und der Ausschank der Weine seitens des Rates unterlagen, ist es nicht zu verwundern, dass dieser mehrmals gegen die Weinpanscherei, die schon im Mittelalter mit den raffiniertesten Mitteln betrieben wurde, sich genötigt sah vorzugehen. Der Most soll nicht in seiner Farbe verändert und dem Weine keine Substanzen beigemischt werden, die der Natur des Menschen schädlich sein können. [2]) 1472 Mai 10. wird eine besondere Ratskommission mit der Aufsicht über die ‚Pulverei' des Weines betraut. [3])

Neben diesen allgemeinen gesundheitspolizeilichen Anordnungen bemerken wir ein energisches Bestreben des Rates, das Medizinalwesen angemessener zu gestalten und möglichst zu vervollkommnen.

Pestausbrüche bringt auch das 15. Jahrhundert noch wiederholt. [4]) Die Menschheit sah sie in damaliger Zeit als etwas Gewöhnliches und Selbstverständliches an. [5]) Der frommgläubige Sinn der Kölner Bürgerschaft wandte denn auch zur Abwendung dieser Gottesplage immer wieder das scheinbar einzige Mittel eines grossen Bittganges an. Man trug das Sakrament und folgte ihm barfuss mit brennenden Kerzen. [6]) Andere Massnahmen des Rates sind nicht zu ermitteln.

Übereinstimmend mit der Reformation des Kaisers Sigismund [7]) verlangt das Konzil von Konstanz [8]) in jeder Reichsstadt die Anstellung eines besoldeten Arztes. Die Pestepidemien mögen viel dazu beigetragen haben, dass man,

[1]) Stein II Nr. 303 S. 469.

[2]) Stein II Nr. 196 S. 312 § 2—3; vgl. auch Jahrbb. D in Städtechron. XIII S. 157 ff., S. 173.

[3]) Stein II S. 497. Anm. 2.

[4]) Städtechron. Bd. 13 Jahrbb. B. S. 50: 1420; vgl. Jahrbb. D. S. 148 und S. 64: 1421; ibid. S. 160 f: 1428; ibid. S. 180: 1438; S. 182: 1439. Kölhoff'sche Chron. in Städtechron. XIV. S. 795: 1451.

[5]) R. Höniger, Der schwarze Tod. 1882 S. 75.

[6]) vgl. dazu Anm. 4.

[7]) Böhm, Reformation S. 226.

[8]) Sander, Haushaltung S. 225.

wenn auch schon im 14. Jahrhundert vereinzelt Stadtärzte nachzuweisen sind, dieser Forderung jetzt allgemeiner nahetrat.[1]) Im 15. Jahrhundert, vom Jahre 1446 Juni 6. an, sind auch in Köln ununterbrochen Stadtärzte zu belegen.[2])

Diese Ärzte haben gemäss den beiden Anstellungspatenten des Reynart v. Monheim und Hermann Karben v. Marckburch die Pflicht, Bürgern und Eingesessenen, ‚arm ind rych bynnen of buyssen Coelne umb redelichen gewoenlichen lon' auf Verlangen Hülfe zu leisten. Ausserdem sollen sie in den beiden neuen städtischen Hospitälern tätig sein. Sie erhalten dagegen vom Rate jährlich eine Kleidung, wie sie die obersten Werkleute tragen.

Die Aufsicht über das Medizinalwesen war seit 1392 den Herren zu den Arzedieren und Barbieren übertragen,[3]) mit deren Amte 1473 Juni, das seit 1470 Dez. 19.[4]) eingerichtete Amt zu den Spezereien verschmolzen wurde, sodass diese Herren fortan bis 1478 als ‚zo den arzittern ind spitzeryen' bezeichnet werden.[5]) Ihnen fiel auch neben den vier Amtsmeistern die Prüfung der Barbiere, der Chirurgen

---

[1]) Für Nürnberg vgl. Sander a. a. O. S. 225; für Strassburg: Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen S. 286; für Basel: Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886 S. 279 f.; s. ferner Maurer, Städteverf. S. 117 f.

[2]) Nicht erst seit 1449 wie Lau, Verfassung S. 310 angibt; vgl. Stein II Nr. 202 S. 321 § 7. Für 1449 Nov. 19. belegt Knipping, Stadtrechnungen II S. 109 Anm. 5 und Korth, Köln im Mittelalter S. 69 einen Joh. v. Hillesbach; Urk. Nr. 12644 für 1457 Sept. 15. einen Reynart von Monheim u. Urk. Nr. 12683 für 1458 Aug. 2. einen Herm. Karben v. Marckburch (Urk. Nr. 12644 ist gedruckt bei v. Woikowsky-Biedau, Armenwesen S. 102 f); Stein II Nr. 284 S. 458 § 6 für 1468 Mai 31. teilt keine Namen mit. Stein II Nr. 400 S. 556: 1477 Juli 18 werden für „Hans der stat wuntartzeder up Heumarte" und „meyster Hermann wuntartzeder anme Malsbuchel"; „Gierat by s. Cathrynen" und „Ulrich by den Mynrebroederen" gewählt. Urk. Nr. ? von 1511 Okt. 12. nennt Hynrich Woulffenger, onser heren wontarzitter.

[3]) v. Lösch, Zunfturkunden I S. 255. Es ist natürlich nur von untergeordneter Bedeutung, dass das Amt gemäss ibid. Anm. 1 seit 1458 Juni nur noch als „zo den arzederen" bezeichnet wird.

[4]) Stein I Nr. 226 S. 417.

[5]) v. Lösch, Zunfturk. I S. 256.

des Mittelalters, zu. Erst nachdem diese mit ‚blichender dait ind schynberen werken' vor den 6 Herren ihre Kunstfertigkeit bewiesen hatten, durften sie als Zeichen ihrer Amtsbefugnis ‚breder gemailt mit figuren van cirurgien of van arzedien' und ‚banner mit zenden' aushängen oder ‚gelaissen bloit' vor ihre Tür setzen.[1]) Indes scheinen einerseits durch die Unkenntnis der Ratskommission, andererseits durch das Treiben der Quacksalber und Landstreicher ganz unhaltbare Zustände eingerissen zu sein, sodass 1478 Juni 4. die medizinische Fakultät der Kölner Hochschule eingriff[2]) und den Rat veranlasste, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen.[3]) Es werden fortan zwei Herren ‚zo den artzittern, appotheken ind specerien' auf Lebenszeit gewählt und der Beschluss angenommen, dass niemand mehr als Arzt praktizieren soll, er sei denn von den Meistern und Doctoren der medizinischen Fakultät in Gegenwart einiger Ratsherren und eines Stadtarztes geprüft worden. Das Rezept eines Ungeprüften dürfen die Apotheker nicht ausführen. Auch eine Untersuchung der Toten nach der Ursache ihres Todes wird angeordnet.[4])

Übrigens genossen die Kölner Ärzte im Mittelalter keinen geringen Ruf.[5]) —

In besonderem Masse beginnt der Rat jetzt dem Apothekerwesen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während die Apotheker anfangs zugleich mit den Gewürzkrämern den Herren ‚zo den arzitteren ind specerien' unterstanden,[6]) geht der Rat auf die oben erwähnte Anregung der medizinischen

[1]) ibid. II Nr. 222 S. 40. R-V. v. 1460 April 2.

[2]) Wie denn im allgemeinen schon früher hinsichtlich der Medizinalpolizei der Rat der Falkultät besondere Befugnisse eingeräumt hatte. Vgl. Keussen, Hochschule I S. 374.

[3]) Stein II Nr. 408 S. 562.

[4]) Kölnisches Apothekerwesen, mitget. von Dr. Ennen in Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Bd. 19 S. 305 ff.

[5]) Becker-Butzbach, Wanderbüchlein S. 260. Im Jahre 1508 begibt sich Butzbach schon seit mehreren Jahren brust- und magenleidend nach Köln, um sich hier von einem tüchtigen Arzte Rats zu erholen. vgl. auch O. von Bremen, Die Lepra-Untersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät v. 1491 –1664. Westdt. Zeitschr. Bd. XVIII S. 77.

[6]) Im allgemeinen werden die Apotheker erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. von den Specerei- und Gewürzkrämern aus-

Fakultät hin dazu über, zwei Herren anzustellen, die sich auf die ‚materialia an der apoteken' verstehen, [1]) damit Charlatanen, die nicht einmal die Rezepte richtig auszuführen vermögen, das Handwerk gelegt werde. Auch der Verkauf der Medikamente wird im Anschluss hieran durch polizeiliche Vorschriften geregelt. [2])

Die Apotheker sollen zudem ein Examen vor der Fakultät ablegen, und jährlich zweimal die Geschickten des Rates mit den Professoren die Apotheken selbst besichtigen und die Medizin in denselben prüfen. Wenn man die Medikamente für das ganze Jahr zusammensetzt, sollen sie zugegen sein. [3]) Im übrigen haben sich die Apotheker streng nach den Rezepten zu richten, das Prinzipalrezept des Arztes müssen sie aufbewahren. Die Ausfertigung der Rezepte sollen sie entweder selbst vornehmen oder durch einen zuverlässigen Gehülfen, der mindestens drei Jahre in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist, vornehmen lassen. Gift dürfen sie nur mit Erlaubnis eines der Doktoren der Fakultät oder eines Herrn der Ratskommission verkaufen. Selbst als Arzt zu praktizieren ist den Apothekern nicht gestattet.

Städtische, vom Rate vereidete Hebammen vermag ich erst im Jahre 1657 Febr. 12. nachzuweisen. [4]) Zwei Fassungen eines Hebammeneides enthält ein Sammelband des Stadtarchivs, [5]) doch deutet die Handschrift auf den Schluss des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts.

Wir übergehen die Armen- und Krankenpflege des Kölner Rates im engeren Sinne [6]) und wenden uns den Massnahmen desselben gegenüber den Aussätzigen zu.

---

geschieden. vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 160; v. Below, das ältere dt. Städtewesen S. 61; Geering, Basel, S. 242 f.

[1]) Stein II Nr. 562 S. 408.

[2]) Annalen 19 S. 303 ff.

[3]) Es sind dies jedenfalls, wie eine in den Annalen, Bd. 19. S. 307 mitgeteilte Ratsverordnung angibt, die opiata off pulveres, Syropen, Laxativen, Compositen, droege off nasse pillen, tresti, electuarien nach Anweisung der alten antidotaria der Doktoren Nicolaus und Mesue.

[4]) Rpr. Bd. 104 S. 43a.

[5]) G. 4 S. 21b und S. 25.

[6]) Mit derselben beschäftigt sich in weiterer Fassung: v. Woykowsky-Biedau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln.

Seit dem Jahre 1385 [1]) ernennt der Rat einen Provisoren und Siechenmeister für die Leprosen zu Melaten; um 1433 erhöht er die Zahl auf drei. [2]) Es mag dies damit zusammenhängen, dass sich gegen das Ende des Mittelalters hin mit dem Erlöschen der Krankheit teils Gesunde, teils andere Kranke um die reichen Pfründen der Aussätzigenhöfe viel bewarben. [3]) Ausserdem entstanden im Laufe des 15. Jahrhunderts neben der grossen geschlossenen Leprosenanstalt vor dem Aachenertor zu Melaten noch mehrere andere Häuser für Aussätzige, so in Riehl, am Judenbüchel vor dem Severinstor und bei Rodenkirchen. [4]) Sie alle waren den gleichen Provisoren unterstellt.

Die mittelalterlichen Städte begannen von vornherein den Kampf gegen die Lepra mit der strengsten Ausscheidung der von ihr Behafteten. Solche Kranken stiess die übrige Menschheit von ihrer Gemeinschaft aus. Mit rigoroser Schärfe wachte man über die Ausführung dieser Vorsichtsmassregel.

In Köln dürfen sich die Kranken nur mit Erlaubnis der Siechenmeister von den Höfen entfernen [5]), und die Gewaltrichterboten haben strengen Befehl, jeden, den sie ausser der ihnen vom Rate zum Besuche der Stadt zugestandenen Zeit antreffen, ins Gefängnis zu führen und aus der Stadt zu verweisen. Ebenso sollen die Boten alle diejenigen den Provisoren zur Anzeige bringen, welche einen Aussätzigen beherbergen; denn auch dies unterliegt einer harten Strafe. [6])

Diss. Breslau 1891. Der Wert der Arbeit wird leider allzusehr durch viele Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten beeinträchtigt. vgl. die Rez. von H. Keussen, Deutsche Litt. Zeitung 13. Jahrg. 1892 S. 601 f.

[1]) Lau, Verfassung S. 112 gegen v. Woykowsky-Biedau a. a. O. S. 40

[2]) Stein II Nr. 160 S. 268.

[3]) H. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, III 1882 S. 83 ff.

[4]) v. Bremen, Lepra-Untersuchungen S. 66 und v. Woykowsky-Biedau a. a. O. S. 47.

[5]) Vgl. Urk. Nr. 8182: 1413 Febr. 23.

[6]) Stein I Nr. 159 S. 342 Art. VIII § 17; II Nr. 302 S. 469. An letzterer Stelle ist zu der Anm. 1 zu bemerken, dass diese Eintragung lediglich auf die Gewaltrichterboten Bezug haben kann. Vgl. Knipping, Stadtrechnungen II S. 404. Ausgaben der Mittwochs-

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift

für

Geschichte, Sprache und Altertümer

des

Mittel- und Niederrheins.

Herausgegeben

von

Dr. F. Hauptmann und C. Koenen.

Siebenter Jahrgang (1903—1904).

Bonn 1904.
P. Hanstein's Verlag.

Inhaltsangabe des 7. Jahrgangs.

I. Geschichte.

Seite

Regesten über die Kirche von Heisterbach. Von H. H. . . 15, 57
Ein Wegkreuz in Düren 62
Die Stiftung einer Kanonissenpräbende beim Stift Schwarz-Rheindorf im Jahre 1670. Von Dr. F. Hauptmann 82, 116
Zum Franziskanerkloster in Schleiden. Von Dr. F. Sasse . . . 94
Irmin — Hermes. Von H. Willemsen 97
Zur Geschichte der Familie Rubens. Die Schicksale der Truppen des Kurfürsten von Köln im siebenjährigen Kriege. Von Geheimrat Dr. Kaufmann 142, 181
Der Streit über den Pranger zu Cuchenheim. Von P. Manns. . 161
Ein Regierungsprogramm für Oberdrees. Von Dr. F. Hauptmann 193
Ein Glockenguss in Oberdrees 211
Polizeiliche Bevormundung in alter Zeit 214
Der Bürger in Waffen am Ausgang des Mittelalters. Von T. Cremer 225
Die Kriegszüge der Römer im nordwestlichen Deutschland und das Sommerlager des Varus. Von Max Bach 234, 279
Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg. Von Franz Mayer 240, 272, 311, 337, 375
Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution. Von Jacob Kemp. 257, 294, 321, 353
Hofrat Weidenbach. Von Keller 269
Eine Hexenverbrennung in der Eifel. Von Tillm. Cremer. 342, 380

2. Volkstümliches.

Abergläubisches aus der Zeit der Hexenprozesse. Von Dr. F. Hauptmann 1, 36, 76, 101, 171
Aus dem Kulturleben der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der mittleren Erft. Von Schulrat Münch.
II. Personennamen 9
III. Namen für verwandtschaftliche Verhältnisse . . . 45
IV. Haus und Hof 87
V. Hausgeräte 110
VI. Mahlzeiten 128
VII. Kleidung 166
VIII. Lebensverhältnisse 200
Der Herrgott von Bielefeld. Von Hermann Boll 21
Ein alter rheinischer Richter. Von Hans von Windeck . . 23
St. Blasiustag 31
Heiratsbrauch am Mittelrhein. Von Stephan Weidenbach . 65
Daleiden 94
Gangelter Penn. Von Hubert Gierlichs 124
Die Fabel im Bauernmunde. Von Dr. Jos. Kaeuffer 151
Die Sage von der Cacushöhle bei Eiserfey. Von H. Gierlichs . 153
Das versunkene Schloss. Sage aus der Gegend von Gladbach. Von Hubert Gierlichs 206
Sage von dem gesprungenen Grabstein in der Münsterkirche zu Gladbach. Von Hubert Gierlichs 210
Sage über die Entstehung des Namens Hillesheim. Von H. Gierlichs 211
Zwei Stücklein von den Monschäuern 213, 346
Ortsneckereien aus der Pellenz u. Umgegend. Von St. Weidenbach 249
Ein Allerseelenbrauch 253
Eine Sage vom Laacher See. Von St. Weidenbach 281
Die Nachbarschaften. Von Hubert Gierlichs 289
Auf der Schleusserei. Von P. J. Kreuzberg 314
Pfingstgebräuche an der unteren Agger. Von P. J. Kreuzberg 371

3. Altertumskunde.

Seite

Das fränkische Gräberfeld zu Elsdorf. Von F. W. Noll 61

4. Sprache.

Der Neuntöter. Von H. Boll 29
Ein altes Lüftelberger Gedicht. Von J. Franck 33
Was ist von den starken Formen ‚Du frägst, er frägt, ich frug, ich früge' zu halten? Von Hermann Boll 50, 69
Sprachliche Beiträge. Von Dr. Jos. Kaeuffer 156
Von der oberen Erft. Von Dr. F. Hauptmann 212
St. Näf. Von Dr. Jos. Kaeuffer 214
Quachen und vofz. Von Hubert Gierlichs 215
Vrone Cruitz. Von Superintendent Zurhellen 216

5. Bücherschau.

K. Gissinger, Geschichte der Stadt Euskirchen 125
A. Lauscher, Erzbischof Bruno II. von Köln 158
F. Gallati, Der Kgl. Schwedische in Teutschland geführte Krieg des B. P. v. Chemnitz 191
W. Ademeit, Beiträge zur Siedlungsgeschichte des untern Mosel-gebietes 216
Wilh. Brüll, Chronik der Stadt Düren. 2. Teil 254
B. Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter . . . 285
J. Joesten, Erinnerung an Bonn und das Siebengebirge . . . 349
Dr. F. Kaufmann, Leopold Kaufmann 350

6. Fragen.

Nr. 35. Helden als Flurname 31
Nr. 36. Klämsch 31
Nr. 37. Uhrze 63
Nr. 38. Hellesmoich . . . 63
Nr. 39. Irdenes Geschirr . 94
Nr. 40. Name d. Dorfes Porz 159
Nr. 41. Bißzweck 159
Nr. 42. Bälämmes 159
Nr. 43. Fugeck, Kafugeck . 159
Nr. 44. Daub- und Rilholz . 159
Nr. 45. Klapperweg . . . 159
Nr. 46. De Pitz bütze . . 159
Nr. 47. Gottberodt 159
Nr. 48. spack 160
Nr. 49. Ein Siegel Gerhard Junkersdorfs 160
Nr. 50. Herdklöppel, Scheermülchen, Stutt, Schandarm 219
Nr. 51. Wer war Hofrat Weidenbach? 254
Nr. 52. Schnack 287
Nr. 53. baadt 287
Nr. 54. gedoscht 287
Nr. 55. benaut 287
Nr. 56. Lellbeck 287
Nr. 57. Wo finden sich Archivalien über Müngersdorf? 287
Nr. 58. herumfrößele . . . 320
Nr. 59. lepphü 383
Nr. 60. Hölle 383

7. Antworten.

De Muhl schwade . 32, 64, 95
Helden 95, 127
Klämtsch 96
Portz 220
Bißzweck 220
Bälämmes 221
Fugeck 222
Daub- und Rilholz . . . 222
Klapperweg 222
De Pits bütze . . . 223, 256
Gottlamperich 223
spack 223, 288
Herdklöppel 288
Scheermülcher 288
schnack 351
baten 351
gedohscht 352
benaut 352
Lellbeck 384

Die schon mehrfach erwähnten Beschwerden der medizinischen Fakultät bedeuten auch für die Leprosen einen Wendepunkt. Ursprünglich nahmen die Aussätzigen selbst die Untersuchung verdächtiger Personen vor; hierbei scheinen indes mehrfache Missbräuche vorgekommen zu sein.[1]) Daher trat die Fakultät schon 1455 der Frage einer Untersuchung verdächtiger Kranken ihrerseits nahe.[2]) Als die Mitglieder derselben dann im Jahre 1478 dem Rate nahelegten, ein Augenmerk darauf zu halten, dass die Aussätzigen nicht mehr so häufig in der Stadt umhergingen, scheint dieser dringender auf dem Wunsche bestanden zu haben, dass die Fakultät die Untersuchung übernehme. Bald darauf sehen wir die Doctoren neben den Leprosen Kompetenzen in dieser Hinsicht geltend machen.[3]) Endgültig wird das Urteil über den Aussatz der Fakultät erst 1488 Febr. 19. anheimgestellt kraft eines Vertrages zwischen ihr und der Stadt.[4]) Das Urteil der Fakultät der Kölner Hochschule genoss bei Fällen von Lepra-Erkrankungen in damaliger Zeit einen gewissen Ruf.[5])

Einer anderen Krankheit, dem Wahnsinne, stand das Mittelalter meist völlig ratlos gegenüber. Man hielt die Kranken für vom bösen Geist Besessene und übergab sie entweder den Geistlichen zur Heilung, sperrte sie in ein Gefängnis oder suchte sie möglichst rasch weiterzuschieben.[6]) Um so mehr muss es Wunder nehmen, dass der Kölner Magistrat im Jahre 1465 März 18. den Provisoren des Hospitals bei St. Revilien beauftragt, ein Haus hinter dem Hospital

---

rentk. von 1469 Febr. 22.: „gegeven H. Zylken ind Godard mit dem swerde den mart vur s. Mertyn ind mit zo verwaeren, dat die malaiten uyss gehalden werden, van eyme gantzen jaere 53 M. 4 s." Stein II S. 468 werden die nämlichen als Gewaltrichterboten genannt. Es dürfte dies für die Datierung von Stein Nr. 301, 302, 303 von Wert sein.

[1]) v. Bremen, a. a. O. S. 68.

[2]) Keussen, Hochschule I S. 373.

[3]) Annalen 19 S. 309.

[4]) Keussen, a. a. O. S. 373.

[5]) K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 1829 Bd. IV. S. 56; v. Bremen a. a. O. S. 77.

[6]) Varges, Wohlfahrtspflege S. 282; Sander, Haushaltung S. 668.

anzukaufen und für Geisteskranke einzurichten.[1]) Indes geht diese Massnahme nicht aus eigener Initiative des Rates hervor. Er wurde zu derselben durch Joh. Rinck veranlasst, der 1462 tausend Gulden stiftete zur Fürsorge für Wahnsinnige und irre Leute und es dem Rate anheimstellte, mit diesem Gelde sechs Zellen für solche Kranke einrichten zu lassen.[2]) Im Jahre 1500 Mai 5. bestimmte sein Sohn Dr. Peter Rinck in seinem Testamente eine Rente von 96 oberl. Gulden zur Errichtung von zwei weiteren Kämmerchen zu den sechs bereits von seinem Vater gestifteten.[3])

Wir dürfen diesen Abschnitt mit dem Bemerken schliessen, dass mit Rücksicht auf die vor unserer Epoche liegende Zeit, in keiner Hinsicht ein solcher Fortschritt des Rates in der Ausübung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu verzeichnen ist wie gerade auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei.

Ein bezeichnendes Symptom für die Sorge des Rates um die Wohlfahrt der Gemeinde melden die Kölner Jahrbücher zum Jahre 1408.[4]) In dem damals herrschenden strengen Winter, wo viele Leute der Kälte erlagen, liess der Rat an mehreren Stellen der Stadt grosse Feuer anzünden, damit ein jeder sich dort erwärmen könne.

Es zeigt sich hier das Wirken der Obrigkeit auf die breite Masse im besten Lichte. —

IX.

Schluss.

Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates im 15. Jahrhundert ist nur mehr ein Ausbauen und Vervollkommnen der bereits im 14. Jahrhundert klar liegenden Grundlinien der kommunalen Verwaltung. Das Grosse, das die Geschlechter während ihrer Regierung geschaffen hatten, nahm der demokratische Rat als glückliches Erbe mit hinüber, ohne indes

[1]) Lib. reg. sen. II fol. 96a.

[2]) Hs. C 31 fol. 40c [Einlage] Mitt. des Herrn Dr. Keussen in Köln.

[3]) Urk. Nr. 136 und 141 im Pfarrarchiv v. St. Kolumba in Köln.

[4]) Städtechron. Bd. XIII S. 50.

durch neue bedeutendere Entwürfe und Taten seine Vorgänger zu übertreffen. Wenn wir im allgemeinen ein vielseitigeres Wirken des Rates bezeugen und dasselbe umfassender beleuchten konnten, so liegt dies zumeist darin, dass für unsere Zeit die Quellen reichlicher fliessen und einen grösseren Einblick in das Schaffen und Walten der Stadtobrigkeit gewähren.

Im 15. Jahrhundert aber sehen wir trotz der heftigen Zuckungen, die Staat und Stadt durchziehen, den Höhepunkt der städtischen Macht sich vorbereiten. Die Grösse, die das Städtewesen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts darstellt, hat es erst wieder in den letzten Jahrzehnten der Neuzeit erreicht.

Im 15. Jahrhundert liegen bereits die Grundlagen und Formen ausgebildet, über die das ganze öffentliche Leben bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts nicht hinausgekommen ist.

Der Verbundbrief blieb in Köln das vorzüglichste Verfassungsdokument für die Dauer von 400 Jahren, [1]) und jene Wohlfahrtseinrichtungen hielten sich in ihrer patriarchalischen Einfachheit im allgemeinen fast ebenso lange.

Wir aber dürfen uns, um den äusseren Glanz Kölns und die trefflichen Einrichtungen im Innern der Stadt zu bezeugen, auf das begeisterte Lob der Humanisten Petrarca, Enea Silvio und Jean de Montreuil berufen und verfehlen nicht, ihnen das prunklose und deshalb um so ansprechendere Zeugnis des weitgereisten Jean Lenguerrand aus Mons im Hennegau anzufügen: La ditte ville de Coullonge est une moult belle ville, bonne et fort marchande et seant en beau pays et de grant pollice.[2])

Pfingstgebräuche an der unteren Agger.

Von P. J. Kreuzberg.

Wie das Osterfest das Auferstehungsfest, das Fest der Wiedergeburt der Natur genannt wird, so kann man mit gleichem Recht Pfingsten als ihr Brautfest bezeichnen. Schon

[1]) K. Höhlbaum, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit dem Jahre 1397; Mitt. a. dem Stadtarchiv von Köln, Heft XII, 1887, S. 1.

[2]) Stein II S. XXII.

Ende April sind Buchen und Birken soweit getrieben, dass sie am ‚Maitage' (1. Mai) als ‚Maien' dienen können. Der ‚Jung' setzt seinem ‚Mädchen' Jahr um Jahr in der Mainacht einen hübschen ‚Maibohm', meist eine saftige junggrüne Maibuche oder auch eine schöne Birke, und stolz lässt das so geehrte Mädchen den Baum tagsüber von den Nachbarn bewundern. Schande aber dem Mädchen, dem ‚böse Jungen' in der Mainacht einen Kirschbaum, einen ‚Hagdohn' (Hagedorn = Ilex) gepflanzt oder sogar ‚Häckels' (Häcksel) gestreut haben.

Der Mai vollendet, was der April begonnen: der Wald wird grün und die Amsel singt ihr Lied in der Baumfirst wie im vorigen Jahre; die Schlüsselblume hat abgeblüht; Himmelsblumen (Schaumkraut) färben die Wiese lilablau und Maiblumen läuten das ‚liebliche Fest', Pfingsten, ein.

Allgemeiner Hausputz kündet im Dorfe, wo neben dem frischgetünchten Hause mit schwarzgestrichenen Pfosten und grünen Läden und Türen die ‚Nägelchen' (Spanischer Flieder) wonnigen Duft verbreiten, das hohe Fest an. Aus den Ritzen des ‚Steenwegs' (Steinwegs vor der Tür) muss jedes grüne Hälmchen entfernt werden und sauber glänzen gegen Abend die frischgewaschenen Dielen der Wohnstube, des Fremdenzimmers und der Kammern, die Steinplatten der Küche und des Steinwegs. Jetzt kann Pfingsten kommen.

Wie gewöhnlich legen sich die Dorfbewohner gegen 9 oder $9^1/_2$ Uhr zur Ruhe; heute aber nicht alle. Die ‚Jungen' des Gehöftes und der Nachbargehöfte bleiben noch wach. Gegen 10 oder $^1/_2$11 Uhr versammeln sie sich an einem vorher bestimmten Orte; einer von ihnen, der jüngste oder der, der nicht gut singt, trägt einen Henkelkorb: es sind die ‚Pengsjongen', die nun die ‚Pengseier' holen. Munter zieht die kleine Schar von Haus zu Haus. Vor jeder Tür erklingt zuerst die feierliche Weise eines alten Kirchenliedes: ‚Komm, heiliger Geist, Du göttlicher Gast!' Sind in stiller Nacht die letzten Töne verklungen, so ertönt die munter frohe Weise des ‚Pengsliedes':

Mer senn gekommen an disen Ort,
Feierrosen, Blümelein!
Schlöf de Frau, dann weckt se doch!
Feierrosen, Blümelein!
Wacker is das Mädelein!

Mer senn gekommen an disen Stein,
Feierrosen u. s. w.
Komme mer Jongen all beienein,
Feierrosen u. s. w.

Gätt us och e Pengsei,
Schlonn mer en de Pann entzwei!

Gätt us och en Brôdwuesch,
Stellt den Honger on lösch den Duesch!

Gätt us ävver en langen,
On loht de kûeten hangen!

Gätt us och en Hasefôss,
Gitt us Jongen e Mäelmôss!

Gätt us och en Schenkeknochen,
Dä welle mer en dem Döppe kochen!

Gätt us och en Päedskopp,
Gitt us och en gode Zopp!

Goht ens op de Kellerkrâch [1]),
Do hätt dat schwatze Hohn gelâch!

Lôft ens op de Lôfstall,
Do lieen de Eier övverall!

Föhlt ens en dat Eierfâss,
Weeden üch och de Häng net nâss!

Könnt ehr noch net hüere,
Mer stonn an ühre Düere!

Wellt ehr noch net opstohn,
Loht de Dôchter für üch gohn!

Ös de ene noch ze klên,
Scheckt er lêver zwei für ên!

Loht us doch net länger stohn,
Mer han noch weck on brêt ze gohn!

Mer wellen höck bös an de Rheng,
Morge mösse mer drövver senn!

Mer mösse noch bös an de Wupper,
Morge mösse mer drövver fuppen!

---

[1]) Raum unter der Treppe über dem Eingang zum Keller, der oft als Hühnerstall benutzt wird.

Dat Hûs, dat steht op Muere,
He wonne fette Buere!

Dat Hûs, dat steht op Penne,
Et senn noch Juffere[1]) drenne.

Erhalten die Burschen nun eine Gabe, so singen sie:

Mer donn us och bedanke,
Jetz sprönge mer övver de Schranke.

De (folgt der Name des Gebers) ös en gode Mann,
Hä gitt de Jonge, wat hä kann!

Erhalten die Burschen trotz wiederholter Bitte kein Geschenk, so singen sie an Stelle der zwei letzten Strophen folgende Verse, die eine Verwünschung enthalten:

Dat Hûs, dat steht op Muere,
He wonne gätt gicksige Buere.

Dat Hûs, dat steht op Stippe,
Der Döuvel sall et wippe.

Am Hûs, do flêgen de Schwatze,
De sollen üch de Ôgen ûskratze!

Eier, Tabak, Cigarren oder Geld sind meist die Gaben, die den ‚Pengsjongen' beschert werden. Das Haus der armen Witwe verschonen sie meist mit ihren Bitten; der alte Junggeselle aber, der zu ‚kniestig' ist, ihnen eine Gabe zu spenden, muss die Verwünschung der letzten Strophen oft mehrfach hören.

Dem ersten Trupp der Pfingstjungen folgt nicht selten ein zweiter und dritter von den Nachbargehöften; doch, wer zuerst kommt, fährt am besten. Zwischen den einzelnen ‚Parteien' der ‚Pengsjongen' kommt es ab und zu zu einer Keilerei, wenn sie sich gegenseitig ihr Gebiet streitig machen. Das ist auch der Grund, weshalb heute das Pfingsteierholen polizeilich meist verboten ist. Doch bei der Seltenheit der ‚Scherschanten' (Polizeidiener) in diesen ländlichen Gebieten können die Jungen ruhig weiter die Pfingsteier holen. Doch wie die meisten Volksbräuche, so ist auch dieser im Abnehmen.

Die Geschenke verteilen die ‚Pengsjongen' brüderlich; unter sich bekommen sie nie Streit. Die Eier, die man zu

[1]) Jungfrauen.

einem geringen Teile schon nachts roh verzehrt, werden meist andern Tages oder am Pfingstmontag zu Kuchen gebacken; dann bekommen die ‚Bäckerinnen' auch etwas mit.

In der Nähe von Wahlscheid, im sogenannten Aggerwäldchen bei Aggerhof, fanden sich vor noch etwa 10 bis 12 Jahren alljährlich am Pfingstmontag die Familien der Umgegend zusammen. Dann wurden Eierkuchen gebacken und zum Kaffee verzehrt, und bei Musik und Tanz vergnügten sich nachher alt und jung. Das waren schöne Volksfeste, die leider unsern modernen Pfingstvergnügen weichen mussten!

Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg.

Von Franz Mayer

(Schluss.)

24. Die Schürgkarren und dregeren soo gehülst sollen umb der armen willen, die kein pferdt bekommen können dergestalt gelitten werden, daß sie auff der koeter buschtagen des daeghs zweymahl nottürftigh holts ungeschnewet und ungekürts absûfûhren oder tragen mogen und daß auff dem kûhr von dem schûrgkarren sechs heller und den tregheren drey heller dae aber ein pfloeger auff gewohnliche buschtage meer als einen wagen oder kar holts auß dem busch fûhren wûrdt, sol von iederen wagen zwey goltgûlden und von den karren einem goltgûlden verbrûcht haben.

25. Da auch das holtz auff den gewohnlichen buschtagh gehauwen und allerysrst folgenden auß ghefûhrt wûrde, sol met einem halben goltgûlden verfallen sein.

26. Es sol auch niemant zu keiner zeidt eenigh holtz bey nacht oder undzeiten abhauwen, lesen, abfûhren oder tragen und da yemant daerûber betretten wûrde sol in fünf goltgûlden straff erfallen sein.

27. Wurde iemant auff Son- oder Fyrtaghe im busch holtz hawen, lessen oder fahren befunden, soll derselb soo es een pfloeger met zehen ein koeter aber met funff goltgûlden gestraft werden.

28. Und dae iemant außerhalb ob gesetzter gewoonlichen buschtagen und zeitten auf den busch met beylen oder hepen

holtz hawet, fûhret, lessendt oder traghent befunden sol neben verluys des holtz von wagen eenen goltgûlden von der karren enem halben goltgûlden und von schûrger oder trager ein orth gultgûlden verweckt haben.

29. Dahe aber diesser gestalt einer hawent befunden, pferdt, waegen noch kar nit by sich hadt sol gleichwol wan es een ploeger met einen goltgûlden und die koeters met eenen ort gûltgûlden gebrûcht werden.

30. Von der hoeren haûser oder koetrer soo nit bewoonet noch dar auß kein rauch auff ghehet sollen keine buschtaghe vergûnt noch zugelassen werden.

31. Die heithewer sollen keine streugh oder reyser oben zu samen binden noch gebonden stehen lassen und im pfal iemant hiegegen handelen und eenigen schaden ahn groenen stocken oder wurtzelen zufuegen wurde sol iedes mahl met einen halben gûltgûlden gestraft werden.

32. Auch sollen durch die heithewer keine ionghe Außschleghe des holtz abgehauwen werden, bey einer pfoen van iederen außschlege so zween fuß auß der aerden gewacksen von zween goltg.

33. Daß holtz soo auf meenwegh gehawen und abgeführt sol nit anders dan auf der gehûlsden gutter soo in der holtzmerck gelegen geführet und keines wegs anders woo hin gebracht oder fremden verkauft werden under straff eines goltgûlden von iederen wagen und eines halben goltgûlden von einer kahren.

34. Dergelichen sol die heyde soo auf meinwegh gehauwen auf kein ongehûlsden landerey noch baussen der gehülsden grensen geführt werden dan soo iemant holtz oder heyde auß erhalbe der gehülsde grentzen verführt der sol gelichfals von iederen wagen einen gantzen und von der kahren einen halben goltgû: verbrûcht haben.

35. Es sol auch kein gehûlsden keinen freemden holtz verkauffen auf ein pfön von einem wagen einen goltgl: von einer karren halb soo viel.

36. Aen den orttern dae die platsen oder faessen sein oder dae hegge künftiger zeyt geschlagen wûrden sol man vor und hinder anderhalb Roeden frey lassen und das holtz von dem gehûlsden nit außgehawen werden, wer dar über

betretten sol von iederen abgehauwen holtz einem goltgl. gebrûcht haben.

37. Es sol keiner ongehülsde beesten auf den busch met den weydtgangen zu lassen auch kein fremde weidtrinder in eeniger gehülsder dorffen bey den nachparen oder hierter aengenomen werden dae ûber solches geschehe und die besten auffm busch befunden werden sollen den lantfûrsten verfallen sein.

38. Und deweyl auch durch die schaef das holtz und sonderling die jonge plantzen merckelich beschadight worden so sollen zu besserer conservation und aufprengungh des holtz kein wieder gehülsder noch ungehülsder schaef auf dem busch daer eenigh holtz stehet getreiben oder gelichfals confisciert werden.

39. Niemant en sol zugelassen oder gestattet werden eenigh fewer auffm busch oder soo weyt breytz der meinwegh naemen hat zu brennen und ahn zu stechen bey einer pfoen van sechs goltgl. welches hausgesinde, hierten oder kinder solches thetten da von sol der haußvatter derselben die voorß. brücht zu lieden schuldigh sein und soo iemant zulassen würde daß auß zeiner behausungh das fewer auff den busch getragen derselb soll drye gûltgûlden gebrûcht werden.

40. Damit auch diese ordenungh zu vaster handthabungh volle zogen und die uberfahrer desto ernster und besser gestraft moegen und sollen die gehülsden dae sie eenighe misbraucht, dieser ordenong zu wieder vohrgenommen und gehandelt gewahr würden das selbe getreuwelich und unverzwiege ahn prengen und von solchen brüchten vor ihr anprengen den halben theil von den jenigen soo den forsteren da von zu kompt met gemessen.

41. Die forster aber da zie eenige außwendige und ungehülsden ein misbrauch befunden moegen die ahnstone nach ihren begangener tat nach alter gewoonheyt pfanden und außfûhren und soll sunst vermoge der alter waltrollen damit gehalten werden.

42. Meynes gnedigsten fûrsten und herren amptleuthe vogt oder bevelhaber zu wassenbergh sollen mit erkenntnisse der Scheffen zu melich und herckenbusch einem yederen

auflegen was er vermoeg deser ordenongh und sunsten gebrücht in Sachen end gebrechen die oder inder alter waltrollen nicht specificiert.

43. Wie ingeleichen dae verne eenige ungehülsder met holtz oder heyt hauwen aufm busch betretten oder doch daer auf ahm gehülß, wiltbhan oder sonsten eeniger schaden thun wûrde selbiger sol ieder zeytt durch die beampten zu wassenberg nach befunden arbitrario gestraft werden.

44. Alle brûchten ausserhalb die verordenete vorster koor so auf den gewohnlichen buschtaege fallen sollen meyne gnedigste herre hartzoge zu gûlich cleve und berg grave zu der marck und ravensbergh herre zu ravensteyn als herren zu wassenbergh zu kommen iedoch also das die onkosten dar auß sollen bezahlt und den vorsteren daß vierthe theil zu gekoort werden.

45. Die brûchtigen wae oder unter welchen heeren die auch gesessen sollen etzliche taghe vor dem holtzgedingh durch die vorster vohr bescheyden auch ihnen auf erlegt werden daß die auff dem holtzgedingh erschienen gestalt ihm brüchten nach inhalt vohr gesetzter ordenong realiter ob zu thragen und zu bezahlen.

46. Im phal innige unwillig bevonden die auf vorbescheyden nit erschienen auch ihre busch vroegen koer und brûchten nit bezaelen wolte oder der pfandungh der vorster wieder streben es seyen gehûlsden oder unghehûlsden soo fern dan deren eenighe unter hoochgemelten meynen gnedigsten fûrsten und heeren geseßen sollen den forsteren die amptleuthen solches zu erkennen geben, sie zu gehoorsaemb zu halten dae aber derselben einer oder mehr unter anderen heeren seßhaftigh in kerspelen soo nit gehülsde seyn sollen die heeren der orter oder ihre bevelhaber desfals ersucht werden und sollen auch die gehorsaeme gelrische gehûlsde sonderlingh aber die von Rueremunt beforderlich sein daß die brûcht der gepûhr entricht von die wierde streben zum gehorsam gebracht werden zu welchem pfal dan die ienige so sich den forsteren der gestalt wiedder setzen werden neben der ordinari pfoen auch zu gelich als gewalthatere sollen abgestraft werden.

47. De forster sollen alle brûchten inforderen und daß gelt da von hoochst: ged: mynes gnedichsten herren bevelhaberen zu Wassenbergh überleberen und dae sie des etwaß

nachlißen sollen sey selbst bey leggen und bezahlen auß welchen überleberten brûchten die forster ihre vierthenteil zu empfangen unde sol sonsten ferner maß und ordenongh gestelt werden wie und welcher gestalt die ietzige und kûnftighe vorstere ihre vierthenteil der brûchten onter sich zu theilen.

48. Met diesen gestelten articulen sol hoochstg: ihre fûrst. durchl. oder auch der alter waltrollen sonderlich in den punten derhie kein meldong geschehe und onverandert pleiben nichts benoemen sondern ihre fûrst: durchl: derselben hoocheyt recht und gerechtigheyt iederzeyt vorbehalten sein und pleiben.

49. Entlich is durch beyder zeyts deputirte herren commißarien nach eingenoemen aeugescheyn des busch voor gut angesehen und resolviert worden das der busch damit selbiger desto besser wieder auf pracht werde moegen vier gantzer nach ein ander folgender Jaaren dergestalt geschlossen werden sollen daß dar auf in solcher zeyt kein holtz gehauwen, gelesen noch abgevaren werden sollen und im pfal iemant dar auf holtz hauwent, leßent oder farent betretten wûrde sol ein pfloeger met sechs ein koeter, schûrger oder trager aber met drey goltgûlden gestraft werden.

was onderteyckent:

eynaten — dieth althoven — T. overbach — Matthias Maroyen — Arnolt von horpusch — petrus bosman — Jan van Rey — M. Dencken — p. Bosman.

II.

Genehmigungs-Vermerk der Geldernschen Regierung.

Ende dat de voors. burghemeesteren schepen ende Raadt der Stadt Ruremunt ons dede vertoonen dat de voors. overcomminge verdragh ende reglement was gereyckende tot ubelstant ende conservatie vant voornoemde busch gemeyn weyde eensamentlyc wegneminge van die disputen naest viftig en meer Jaaren gerofen en tot noch toe onbeflicht gebleven ende vervolgens tot nut ende vordel vande geldersche geerfden aldaer ons mits die versoockende ombehoorlycke brieven van aggreatie en approbatie soo ist dat wy in name alr boven t gene voor verhalt aengemerckt die boven verhalde overcomminge verdragh ende regelement geaggreert ende geapprobiert hebben gelyck wy aggreeren ende approbieren by

desen om effect te gewinnen naebe nae behoore. Dies t'oorconde hebben wy des vorstendoms gelr: ende graffschap Sütphen grote segel hier onder an doen hangen en dor den griffier beteeckenen laten.

Gegeven t'Arnhem den 19 iuny 1633

was bezegelt met eenen uyt hangenden segel in roden waße ende onderteyckent

Hendrick Rosen T. Sluysken.

Eine Hexenverbrennung in der Eifel.

Kulturbild aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges.

Von **Tillm. Cremer**, Eupen.

(Schluss.)

Ursprünglich gehörte zu dem Schlosse Reifferscheid, das angeblich von Pipin gegen die Ripuarier gegründet wurde, ein ziemlich bedeutendes Gebiet, das sich von Rescheid und Hollerath bis nach Steinfeld und zur Urft, von Krekel bis gen Schmidheim erstreckte. Gegen 1195 teilten die Brüder Gerhard und Philipp das väterliche Erbe mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das Hochgericht und andere Gerechtigkeiten bei der Herrschaft Reifferscheid bleiben sollten. Später kam Wildenburg an die Herren von Palant. Als jülich'scher Lehnsmann störte Marsil von Palant sich wenig an das alte Herkommen; am 28. September 1627 liess er auf seinem Gebiete einen Galgen aufrichten und Ende Januar wegen Zauberei zwei Weiber und einen Mann festnehmen. Wie die Akten sich ausdrücken, wurden die armen Leute ‚mit peinlichen Fragen ganz eilfertig vernohmen', um am 1. Februar in den aufgerichteten Feuerhütten verbrannt zu werden. Nach einem Holzschnitt aus der damaligen Zeit erhob sich um einen mannshohen Baumpfahl eine Strohhütte, die von aussen mit Reisig und Scheitholz bedeckt war. Die armen Opfer wurden in die Hütte geführt, mit Stricken an den Pfahl gebunden und erdrosselt, wenn sie rasch und gutwillig bekannt, sonst lebendig verbrannt. Diesmal hatte der Wildenburger jedoch seine Rechnung ohne seinen Nachbarn, den Grafen Werner von Reifferscheid gemacht. Dieser hatte in letzter Stunde Nachricht von der bevorstehenden Exekution

bekommen, schnell sich und seine Diener bewaffnet, eilig auf die Pferde geworfen und erreichten im Galopp die Gerichtsstätte, wo sehr viele Leute aus der ganzen Umgegend Zeuge des grausamen Schauspiels sein wollten. Auf diese wurde von Werners Dienern geschossen. Ein Wildenburger blieb in den Kopf geschossen tot liegen, die übrigen suchten ihr Heil in der Flucht. Der Scharfrichter oder Meister Hans und acht Personen wurden gefangen und nach Reifferscheid ins Gefängnis geschleppt, die Feuerhütten zerstört; so glaubte Graf Werner von Reifferscheid die Exekution verhindert zu haben. Allein irrig. Kaum war er abgezogen, da erschien der Wildenburger Marsil von Palant auf der Richtstätte, liess durch seine eiligst zusammen gerufenen Schützen die zerstörten Strohhütten wieder aufrichten und die Unglücklichen verbrennen. Graf Werner erhob zunächst am 17. Februar Protest und sandte zur Verkündigung am selbigen Tage seinen Sekretär Arnold von der Wiesen und einen Notar nach Wildenberg. Palant behandelte beide höchst verächtlich. Zunächst liess er sie vor dem Tore des Fleckens Wildenburg warten, erklärend, er werde heraus kommen. Nach etwa zwei Stunden erschien er endlich zu Pferde, begleitet von vielen Schützen, die zwei Wagen umringten, auf denen wieder fünf arme Weiber zur Richtstätte an die ‚Steyle' zwischen dem Eichholz und der Rodenhart geführt wurden. Marsil hörte auch hier die beiden Abgesandten des Grafen nicht an, sondern liess sie wie dumme Jungen hinter sich hertraben. An den Brandhütten angekommen, mussten die beklagenswerten Opfer von den Wagen absteigen, dann wurden sie einzeln in die Hütten geführt, stranguliert und endlich verbrannt.

Dem Sekretär und Notar, welche während der Exekution ihren Protest verlesen wollten, gebot Marsil Schweigen mit dem Bemerken, sie sollten mit ihm nach Wildenberg ziehen und dort Audienz erwarten. Erst nach abermaligem mehrstündigen Warten gelangten sie zum Vortrage. Graf Werner wandte sich entrüstet an das Reichskammergericht und erhielt bereits am 14. März 1628 ein Mandatum, worin der Kaiser dem Palant alle weiteren Eingriffe in die Gerechtsame der Herren von Reifferscheid verbot und ihn zur Aburteilung der Sache vor das Gericht nach Speyer lud. Das Mandatum liess

der Graf von Reifferscheid am 20. April den jülich'schen Räten zu Düsseldorf und am folgenden 28. April dem Marsil von Palant in seinem Hause zu Wildenburg überreichen.

Damit war die Sache aber noch nicht erledigt. Der Herzog von Jülich vertrat den Palant und liess durch seinen Anwalt dem Kammergericht erklären, Wildenburg sei jülichsches Lehn und Unterherrschaft, daher gebühre ihm die peinliche Gerichtsbarkeit. Zugleich, um die Verachtung gegen das Reichsgericht an den Tag zu legen, rückten am 31. August 1628 nachts vierzig jülich'sche Schützen in das Reifferscheider Gebiet und begaben sich in Abteilungen von 10—15 Mann nach Hollerat, Kreienwinkel (Krekel) und dem Hause Schombach, wo sie teils unter falschen Vorspiegelungen, teils durch Erbrechen der Türen in die Häuser eindrangen und drei Scheffen, den 70jährigen Wilhelm Krebs von Krekel, den 60jährigen Claus von Schombach und den 71jährigen Jauchen, der auch das Försteramt bekleidete, aus den Betten holten und nach Wildenburg in das Schloss abführten. Dort sassen sie zehn Wochen, bis man sie am 9. November nachts in einen hohen Kohlenkorb steckte und zu Wagen unter Begleitung von 25 Schützen heimlich nach Münstereifel in das Schloss abführte und unter strenge Bewachung stellte. Man gab ihnen nirgendwo den Grund ihrer Gefangenschaft an, sondern bemerkte ihnen nur, der Graf von Reifferscheid müsse einlenken, die Düsseldorfer Regierung kümmere sich nicht um speyerische Mandate. Im ganzen wurden sie gut behandelt und mit Speise und Trank versehen. In Wildenburg liess der Rentmeister sie zuweilen an seinem Tische mitessen; in Münstereifel war die Verpflegung weniger gut. Graf Werner betrieb ihre Freilassung eifrig. Am 15. September 1625 schon (für damalige Zeit unerhört schnell) wurde vom Speyerer Gericht der Befehl auf Freilassung erteilt, aber die Düsseldorfer Räte beachteten ihn so wenig als den ersten. Am 8. November liess Werner dem Vogte zu Münstereifel eine Protestnote wegen Nichtbefolgens kaiserlicher Befehle überreichen, dann erst erfolgte der fürstliche Befehl von Düsseldorf, die Gefangenen freizugeben. Der Vogt führte sie aus ihren Kammern in die Hofstube, las ihnen den Freilassungsbefehl vor und erklärte sie frei mit dem Bemerken, dass der Fürst die Kosten des Verfahrens bezahlen werde. Auf ihre Frage, ob man sie

auch für Versäumnis und Schmach entschädigen werde, äusserte der Vogt, dass dieses sich von selbst zu folgern scheine. Aus der Hofstube brachte man sie auf das Gewandhaus in der Stadt, wo der Vogt sie anhielt, zwei Finger zu erheben und zu schwören, dass sie sich des Gefängnisses wegen an niemand rächten, sondern nur vor Gericht ihr Recht suchen wollten. Schliesslich zog man wieder auf das Schloss, wo man ihnen für die Nacht Quartier gab und der Vogt sie mit einigen Kannen Wein traktierte. Die in Aussicht gestellte Entschädigung erfolgte nicht, daher nahmen Wilhelm Salentin und Ernst Friedrich, die Söhne des inzwischen verstorbenen Grafen Werner, am 29. September 1629 die Sache zum Schutze ihrer Untertanen wieder auf und liessen die obengenannten Scheffen eidlich den geschilderten Hergang berichten. Jedenfalls richtete sich der Grimm des Herrn von Palant gegen die Scheffen, weil diese mit ihren Genossen am 9. Februar 1628 die Hoheitsrechte über Wildenburg in einem sogenannten Weistume nach altem Gedenken und Herkommen fest- und niedergelegt hatten.

Damit hörten die Hexenbrände in der dortigen Gegend nicht auf; bald loderten in den benachbarten Gebieten die Scheiterhaufen auch auf, überall unsägliches Wehe verursachend.

Fragen.

Nr. 59. In der Kölner Gegend sagt man, man habe jemanden ‚lepphü (mit dem Ton auf der letzten Silbe) gesetzt', wenn man ihn dahin gebracht hat, dass er nichts mehr zu antworten weiss. Das Wort klingt französisch. Worauf ist es wohl zurückzuführen? *e.*

Nr. 60. Bei Königswinter zweigt sich links vom Eingang des bekannten Nachtigallentälchens ein tief eingeschnittener Weg, die ‚Hölle' ab. Trotz der hohen Felswände an seinen Seiten hat der romantische Pfad nichts Unheimliches an sich. Efeu und Brombeerranken bekleiden seine Abhänge; grüne Zweige spenden kühlen Schatten und üppig spriessen saftige Kräuter aus dem feuchten Boden. Wie mag der schöne Weg zu seinem verdächtigen Namen gekommen sein? *F.*

Antworten.

Zur Frage Nr. 56.

Die Wörter lellbeck und lerbeck, ersteres in der Gegend von Aachen, Köln, Ruhrort, Wesel, letzteres in den bergischen Mundarten von Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, bezeichnen einen Gelbschnabel oder Grünschnabel, d. h. einen jungen vorlauten Burschen.

Der letzte Teil ist das französ. bec Schnabel (ital. becco), das, selbst keltischen Ursprungs, in's Mittelniederdeutsche, Niederländische und Englische eingedrungen ist und sich ausser in lellbeck auch in rheinischen Ausdrücken wie gabbeck (Gaffer, Gaffmaul) zu gâpen, gappe: gähnen, schnabbeck (Köln) u. a. findet, aber auch als einfaches Wort beck weite Verbreitung gefunden hat. (Vgl. die bergischen Redensarten: holt dinen beck; du kris wat öm den beck; speck schmeat (schmiert) den beck — und ostfriesisch: dat is geen speck na mien beck.) [1])

Das bergische lerbeck scheint nur eine Nebenform von lellbeck zu sein, die entstanden sein dürfte durch die bekannte gerundete Aussprache des l, wie sie am Rhein, besonders in Köln beliebt ist.

Noch sei hinzugefügt, dass auch im Französischen das Wort bec die Bedeutung von Naseweis, Gelbschnabel angenommen hat in Wendungen wie blanc bec und bec jaune oder béjaune, letzteres in der vulgären Redensart: ‚montrer à quelqu'un son bec jaune' jemanden zeigen, dass er sehr unwissend ist.

Barmen. *Leithaeuser.*

Weiter schreibt man uns hierzu:

Niederländ.: lel, lellen; mittelhochd. lellen = lallen, kindisch reden. *H.*

[1]) Näheres in meinen Gallicismen in niederrhein. Mundarten. Leipzig, Fock. I. 1891, II. 1894.

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.